

Preisblatt Bestandsgebäude u. Neubau

Anlage 1 zum Wärmeliefervertrag

VERSORGER: GäuWärme GmbH

1. Einmalzahlung

(Punkt 3 zum Wärmeliefervertrag)

Der einmalige Betrag für die Hausanschlusskosten (HAK) beträgt je Anschlussleitung bei bestehenden Gebäuden

bis 20 kW pauschal	3900,00 € netto	4403,00 € (incl. MWST) *
von 21 kW bis 40 kW Wärmeleistung je kW	220,00 € netto	261,80 € (incl. MWST) *

zusätzlich werden berechnet:

Übergabestation Primäranteil	2600,00 € netto	3094,00 € (incl. MWST) *
------------------------------	-----------------	--------------------------

für einen nachträglichen Hausanschluss (nach Verlegung der Hauptleitungen)	3300,00 € netto	3927,00 € (incl. MWST) *
---	-----------------	--------------------------

*Zurzeit gültiger MWST-Satz von 19 %

Die Hausanschlusskosten beinhalten:

- Den Abzweig der Wärmeleitung in der Straße sowie bis zu 20 lfm. Zuleitung zur Hauswand, gemessen ab Straßenmitte
- Grabarbeiten, das Öffnen und wieder Verschließen von Grün- und Hofflächen
- Wanddurchbruch in das Gebäude des AN sowie Abdichtung nach der Wanddurchführung
- Montage der Übergabestation **primärseitig** im Gebäude des AN (pauschal 500 € netto) durch den beauftragten Installateur.

Die Lieferung der Primärstation erfolgt grundsätzlich durch die GäuWärme GmbH.

Der einmalige Betrag für den Baukostenzuschuss (BKZ) für die Lieferung der Übergabestation beträgt je Übergabestation brutto:

1.512,61 € netto (1.800,00 € brutto)

Der Baukostenzuschuss wird von der GäuWärme bei der KfW-Förderbank beantragt. Nach den momentan gültigen Förderrichtlinien wird dieser Zuschuss gewährt und dann an den Anschlussnehmer ohne Abzug weitergegeben. Eine Garantie für die Gewährung des Zuschusses kann nicht gegeben werden. Wird der Zuschuss von der KfW gekürzt oder gestrichen, kann auch keine Rechnungsreduzierung bei den Hausanschlusskosten erfolgen.

Nicht enthalten sind die internen Kosten für die Anbindung an das hauseigene Heizungsnetz sowie eventueller Ausbau und Entsorgung der bestehenden Heizungsanlage.

2. Preisregelung (Punkt 6 zum Wärmeliefervertrag)

Nettopreise zzgl. Mehrwertsteuer	Wärmepreis
Wärmepreis (Staffelregelung), 01.01.2023 – 31.12.2023	€ / MWh
WP1 ₀ für die ersten 10 MWh	147,81
WP2 ₀ für die nächsten 10 MWh zwischen 10,1 und 20 MWh	141,00
WP3 ₀ für die nächsten 10 MWh zwischen 20,1 und 30 MWh	134,64
WP4 ₀ für die nächsten 10 MWh zwischen 30,1 und 40 MWh	128,60
WP5 ₀ für die nächsten 10 MWh zwischen 40,1 und 50 MWh	122,84
WP6 ₀ für die nächsten 10 MWh zwischen 50,1 und 60 MWh	117,27

Es wird eine Mindestabnahmemenge von 8 MWh pro Jahr vereinbart, die auch dann zu zahlen ist, wenn keine oder weniger Wärme abgenommen wird (Take-or-pay-Regelung). Ein Jahresgrundpreis oder Messpreis wird nicht erhoben.

Alle genannten Preise sind Nettopreise. Zusätzlich wird die Umsatzsteuer von z. Zt. 19 % in Rechnung gestellt.

Preisänderung

Wegen der langen Vertragslaufzeit ist der VERSORGER berechtigt, die Preise markt- bzw. kostengerecht anzupassen. Die Preisänderung gilt für jeden einzelnen Staffelpreis WP1 bis WP6, es gelten die folgenden Preisänderungsklauseln:

$$WP = WP_0 * (0,40 * H/H_0 + 0,30 * HEL/HEL_0 + 0,20 * L/L_0 + 0,10 * I/I_0)$$

Hierin bedeuten:

- WP Wärmepreis in der entsprechenden Verbrauchsstufe bei Vollausschöpfung der Preisänderungsklausel
- WP₀ Wärmepreis in der entsprechenden Verbrauchsstufe zum Preis des Vorjahrs, netto zzgl. Steuern

WP1 bis WP6 und WP1₀ bis WP6₀ sind entsprechend definiert.

- H Preis für Holzbrennstoffe lt. Angebot des Lieferanten in €/Srm. Maßgebend ist das nach Mengen gewichtete arithmetische Mittel der Einkaufspreise frei Hof des Lieferanten.

SRM = Schüttraum-Kubikmeter der Hackschnitzel mit einem Wassergehalt, der dem Zustand zum Zeitpunkt des Einkaufs entspricht. Der Preis wird aus den im laufenden Jahr und ggf. den Vorjahren für das neue Abrechnungsjahr geschlossenen Einkaufs- und Lieferverträgen berechnet. Der Versorger legt seine Verträge auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden einem Wirtschaftsprüfer als neutrale Stelle offen, der die ordnungsgemäße Berechnung des Holzpreises H prüft. Die Kosten der Prüfung gehen zu Lasten des Versorgers.

- H₀ Nach Mengen gewichtetes arithmetisches Mittel der Preise der Holzbrennstoffe frei Hof des Lieferanten zum Preis des Vorjahres.

- HEL Preis in €/hl für extra leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer) frei Verbraucher in Düsseldorf, Frankfurt und Mannheim/Ludwigshafen bei Anlieferung in Tankkraftwagen, 40 – 50 hl pro Auftrag, einschließlich Verbrauchssteuer. Maßgebend ist das arithmetische Mittel der Preise der drei vorgenannten Berichtsorte, die monatlich durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreis)“ veröffentlicht werden. Der Arbeitspreis Wärme verändert sich mit Wirkung zum 01. Januar eines jeden Jahres. Dabei werden jeweils zugrunde gelegt:
Für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Januar das arithmetische Mittel der Preise für extra leichtes Heizöl der Monate Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres bis zum November des Abrechnungsjahres.
- HEL₀ Bezugsheizölpreis zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nach dem Statistischen Bundesamt, HEL-Notierung Rheinschiene 4.000 I – 5.000 I, Notierung Monatswert Stand HELVorjahr.
- L Jahresindex der tariflichen Stundenlöhne für Arbeiter/-innen im produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich im Früheren Bundesgebiet, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden, Fachserie 16, Reihe 4.3, „Löhne und Gehälter“. Änderungen dieser Indexziffer werden ab Januar des folgenden Kalenderjahres berücksichtigt.
- L₀ Jahresindex des Vorjahres der tariflichen Stundenlöhne für Arbeiter/-innen im produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich, im Früheren Bundesgebiet auf Basis 2005 = 100.
- I Jahresindex der Erzeugerpreise für Investitionsgüter industrieller Produkte (früheres Bundesgebiet) auf der Basis 2005 = 100, veröffentlicht durch das statistische Bundesamt Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“. Änderungen dieser Indexziffer werden ab Januar des folgenden Kalenderjahres berücksichtigt.
- I₀ Jahresindex des Vorjahres der Erzeugerpreise für Investitionsgüter industrieller Produkte auf Basis 2005 = 100

Anwendung der Preisänderungsklauseln

Preisänderungen gelten von dem Tag an, ab dem sich einer oder mehrere der Berechnungsfaktoren geändert haben.

Der Wärmeversorger hat das vereinbarte Recht, von vorstehender Indexierung bei der jährlichen Festlegung und Errechnung des Wärmepreises abzuweichen, wenn die Beschaffungslage im Jahres-Abrechnungszeitraum sich dahingehend geändert hat, dass ein ausgeglichenes positives Jahresabrechnungsergebnis unter Zugrundelegung der aktuellen Indexierungsparameter nicht erzielt wird. Hierbei sind auch alle Kapital- und betriebsgebundenen Kosten auch im Blick auf notwendige und sinnvolle Rückstellungen und Rücklagen zu berücksichtigen.

Des Weiteren ist ein Monatsgrundpreis für die gesetzlich geeichte Zählereinheit in Höhe von 6,00 € monatlich zuzüglich der z. Zeit gültigen Mehrwertsteuer zu entrichten.

Soweit der VERSORGER von der Möglichkeit der Änderung der Preise nicht oder nicht in vollem Umfange Gebrauch macht, behält er sich eine spätere Ausschöpfung der Preisänderungsklausel vor. Nachforderungen für bereits abgerechnete Monate werden nicht erhoben.

Werden nach Vertragsabschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert, die sich auf den Wärmepreis auswirken, ist der Versorger berechtigt, den Wärmepreis entsprechend anzupassen oder dem Wärmeabnehmer Steuern und Abgaben unmittelbar zu berechnen.

Der Versorger ist berechtigt, bei Kosten, die keine Steuern oder öffentliche Abgaben darstellen, die aber durch die Umsetzung von nach Vertragsschluss neu eingeführten oder geänderten Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen beim Versorger zusätzlich entstehen und die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Wärmepreis auswirken, den Wärmepreis entsprechend zu erhöhen oder die Kosten unmittelbar weiterzugeben, von dem Zeitpunkt an, ab dem die Regelungen in Kraft treten oder für den Versorger Wirkungen entfalten. Ermäßigen sich die Kosten, wird der Wärmepreis gesenkt. Das vorgenannte Preisanpassungsrecht gilt entsprechend in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen oder sonstige behördliche Maßnahmen bei Vertragsabschluss schon bestanden haben.

Gültig bis 30.12.2024